

# Förderrichtlinien für den Bereich der Jugendarbeit in der Gemeinde Neuenkirchen

## ➤ **Allgemeines, Voraussetzungen**

Die Gemeinde Neuenkirchen fördert die Jugendarbeit der örtlichen Vereine auf sportlichem, kulturellem und gemeinnützigem Gebiet im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Die Mittel werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzt.

Die Zuschüsse dienen der Förderung, Unterstützung und Anregung der Jugendarbeit und stärken das ehrenamtliche Engagement. Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten, die jedermann zugänglich ist und Mitglied im einem Dachverband (wie Kreissportbund, Kreisschützenverband) sein.

Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die an den jeweiligen Dachverband gerichtete Bestandserhebung über die Mitgliederzahlen zum 01. Januar des jeweiligen Jahres, bzw. die an die Gemeinde nachgewiesenen Mitgliederzahlen.

Jugendliche sind dabei alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuenkirchen haben.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung bei Investitionen ist eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragstellerin/des Antragstellers sowie die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.

Der/Die Zuschussnehmer sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Die Vergabe der bereitgestellten Mittel erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

## ➤ **Bewilligung**

Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Vereinsvorsitzenden beizufügen, dass die Mittel im Jugendbereich verwendet werden.

Anträge, die Investitionsmaßnahmen beinhalten, sind wegen der Haushaltsplanung spätestens bis 30.09. des Vorjahres zu stellen. Bei Beschaffungs- und Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs sowie Baumaßnahmen wird eine Leistung nur gewährt, wenn die Auftragserteilung nach der Bewilligung erfolgt. Dem Antrag ist eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und nach der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan.

## ➤ **Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung wird nach Grundförderung, Jugendförderung und sonstiger Förderung unterschieden.

- **Grundförderung**

Die Vereine in der Gemeinde Neuenkirchen erhalten eine Förderpauschale von jährlich 100,00 €.

- **Förderung der Jugendarbeit**

Die Jugendförderung beträgt 10,00 € je aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren. Mitglieder, die im Förderjahr das 18. Lebensjahr vollenden, sind förderfähig.

- Jugendfahrten / Freizeiten / Zeltlager

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/in 2,50 €. Betreuer/innen erhalten 5,00 €. Pro angefangene acht Teilnehmer/Innen wird ein/e Betreuer/in bezuschusst. Teilnehmer/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bleiben bei der Betreuerberechnung unberücksichtigt.

Inhaber der Jugendleitercard (Juleica) werden als Betreuer mit 5,00 € bezuschusst.

Die Maßnahme muss mind. 3 Tage und darf höchstens 28 Tage dauern.

Familienfreizeiten, Fahrten mit Touristikcharakter und Klassenfahrten werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Für die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen gewährt die Gemeinde Neuenkirchen auf Antrag einen Zuschuss. Es gelten die gleichen Bedingungen. Der Zuschuss beträgt 3,50 € je Tag/Teilnehmer. Betreuer/innen erhalten 7,00 €. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen.

- Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung der Betreuer / Lehrgangsgebühren / Fahrtkosten bis zu 400,00 € je Verein jährlich auf Antrag.
- Förderung von Schwimmunterricht für Kinder mit 40,00 € je Kind aus der Gemeinde Neuenkirchen. Ein entsprechender Nachweis über den Besuch des Schwimmkurses ist vorzulegen.

- **Förderung von Investitionen**

Vereine können für Anschaffungen oder Erneuerungen auf Antrag Zuschüsse erhalten. Ab einer Bagatellgrenze von 500,00 € je Antrag kann eine Förderung von 20 % der zwendungsfähigen Kosten erfolgen.

Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden.

### **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien sind ab 01.01.2018 anzuwenden.